

# Wenn Selbstverständliches zur Straftat wird.

## Die schwerwiegenden Folgen der Residenzpflicht

Beate Selders

Rajid El Masai\* ist ein vorsätzlicher Serien-Straftäter. Bis vor Kurzem wusste er noch nichts davon. Der Libanese lebt seit zehn Jahren geduldet in Berlin und fällt unter die Bleiberechtsregelung, so dachte er zumindest. Aber die Ausländerbehörde hält ihm fünf Verurteilungen wegen Verstoßes gegen die Residenzpflicht vor. Insgesamt 120 Tagessätze Strafe dafür, dass er ohne Erlaubnis den Geltungsbereich der Ausländerbehörde verließ, in seinem Fall den Stadtstaat Berlin. Bei anderen sind es der zugewiesene Landkreis, eine kreisfreie Stadt, oder die Grenzen der Kommune, die sie über Jahre nur in Ausnahmefällen verlassen dürfen. Rajid El Masai fällt also raus aus der Gruppe derer, die eine Chance auf Normalisierung ihres Lebens haben. Sein Zukunftshorizont wird weiter nur bis zur nächsten Duldung reichen, überschattet von der drohenden Abschiebung.

Ähnlich erging es dem Rom Amri Avdjen aus dem Kosovo. Seit 1995 lebt er mit seiner Familie in einem niedersächsischen Landkreis, zunächst als Asylbewerber, dann geduldet. Im letzten Jahr beantragte er eine Aufenthaltserlaubnis. Aber statt des ersehnten Papiers kam eine Ausweisungsverfügung. Auch ihm werden fünf Verstöße gegen die Residenzpflicht mit Verurteilungen zu insgesamt 270 Tagessätzen vorgehalten. Das macht ihn zu einem Straftäter, der »die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepu-

**Artikel 13 Nr. 1 AEMR**  
**Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.**



blik Deutschland beeinträchtigt« und aus »generalpräventiven« Gründen ausgewiesen gehört, schreibt die Behörde. Bei solchen Worten denkt man an Messerstechereien oder terroristische Verschwörungen, nicht an die Überschreitung einer Landkreisgrenze.

Das Aufenthaltsgesetz und das Asylverfahrensgesetz enthalten Bestimmungen, die aus »normalem« Verhalten Straftaten, aus arglosen Menschen Kriminelle machen können. Die Anzahl der Tagessätze wegen solcher Straftaten, die zum Ausschluss aus der Bleiberechtsregelung führt, liegt mit 90 höher als für »normale« Vergehen (50 Tagessätze) – Augenschmerz für El Masai und Amri Avdjen, denn beide Grenzen sind sehr niedrig.

Nicht selten scheitert der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis an aufaddierten Strafen wegen verschiedener Bagatelldelikte, wie etwa dem Fahren ohne Füh-

erschein und einem wiederholten Verstoß gegen die Residenzpflicht, weiß Andrea Würdinger vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwaltverein. Es gibt Amtsgerichte, die bereits beim ersten Strafbefehl wegen Residenzpflichtverletzung zu 90 Tagessätzen verurteilen. Oft ist den Strafrichtern – wie auch Flüchtlingen und ihren Anwälten – nicht bewusst, welche aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen eine solche Verurteilung hat.

Der Rom Avdjen ist seit dem Schreiben der Ausländerbehörde verschwunden. Den Kontakt zu seiner Familie hat er abgebrochen. Er will die Chancen seiner Kinder, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, nicht gefährden. Die Bleiberechtsregelung enthält nämlich eine Bestimmung, die an Sippenhaft erinnert: Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie.

Darin sieht Andreas Müller einen Grundgesetz-Verstoß. Der Jugendrichter am Bernauer Amtsgericht (Brandenburg) weigerte sich, einen 17-jährigen Kurden zu einer Jugendstrafe zu verurteilen, weil er damit die Vorentscheidung zur Abschiebung der gesamten Familie getroffen hätte. Der Staatsanwalt ging in Revision, das Ergebnis ist offen. Eine Verfassungsklage gegen diesen Teil der Bleiberechtsregelung steht aus.

Die skandalöse und für die Betroffenen unerträgliche Verweigerung der Freizügigkeit durch die Residenzpflicht ist dagegen nur noch politisch zu bekämpfen. Alle juristischen Wege sind ausgeschöpft. In der Verantwortung für das Gesetz steht die Bundesregierung. Unter Druck und in Bewegung gerät sie nur von unten. ■

\* alle Namen zum Schutz der Personen geändert